



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.126 RRB 1969/3262**
Titel **Quartierplan.**
Datum 24.07.1969
P. 1513

[p. 1513] Am 13. Juni 1969 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 3832 vom 12. Dezember 1968 betreffend Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 393 Ferdinand Hodler-Strasse im Quartier Höngg. Dieser Beschluss wurde am 17. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind keine Rekurse eingegangen.

Der vorliegende Quartierplan ersetzt die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2066/1968 festgesetzte Vorlage, gegen welche drei Rekurse erhoben wurden.

Der Quartierplan Nr. 393 umfasst das Gebiet zwischen Gsteig-, Regensdorfer-, Michel- und Segantinistrasse einschliesslich der Grundstücke Kat.-Nrn. 5978, 123, 122, 121, 136, 139, 120, 119, 5450 und 6053.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den umgrenzenden Strassen die neu zu erstellenden Teilstücke der Segantini- und der Ferdinand Hodler-Strasse. Ferner führen zwei Fusswegverbindungen, die Holbrigstrasse und der Vogtsrain, durch das Quartierplangebiet.

Die mit 16 m am südlichen Teilstück der Holbrigstrasse und mit 15 m am Vogtrain festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Fusswege. Die im Abstand von 37 m festgelegten Baulinien am nördlichen Abschnitt der Holbrigstrasse schliessen den im Zonenplan der Stadt Zürich vorgesehenen Grünzug mit ein.

Die im Quartierplan für die Gsteig-, die Regensdorfer-, die Michel-, die Segantini- und die Ferdinand Hodler-Strasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein. (Vergl. die entsprechenden RRB Nrn. 1978/1917, 3162/1959, 1456/1937, 2944/1951 und 458/1965.)

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung des Quartierplanes Nr. 393 steht im übrigen nichts entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 3832 des Stadtrates von Zürich vom 12. Dezember 1968 betreffend Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 393 Ferdinand Hodler-Strasse im Quartier Höngg mit Baulinien an der Holbrigstrasse und am Vogtsrain wird gemäss den ein gereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/19.07.2017]